

Regierungsvorlage
September 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1831/2020-46

**Erläuterungen zum Entwurf des Gesetzes,
mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011
geändert wird**

I. Allgemeines

Ziel dieses Gesetzes sind die Ausführung jener Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, die aus dem Begutachtungsentwurf der Erneuerbaren-Ausbau-Pakets „übriggeblieben“ sind und die mit der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 kundgemacht wurden.

Der Entwurf enthält auch Umsetzungsmaßnahmen für die neue Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 sowie die neue Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2018/2001, soweit diese das Verfahren zur Genehmigung von Erzeugungsanlagen betreffen und im Erneuerbaren-Ausbau-Paket (nunmehr kundgemacht unter BGBl. I Nr. 150/2021) nicht berücksichtigt waren.

Für alle anderen von diesen Richtlinien der EU zur Bekämpfung des Klimawandels betroffenen Bestimmungen des K-EIWOG, die Grundsatzbestimmungen des EIWOG 2010 ausführen, war bzw. ist die Änderung des Grundsatzgesetzes abzuwarten.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG iVm Art. 10 B-VG und unzähligen Verfassungsbestimmungen des Bundes im Elektrizitätsrecht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Arbeitsentwurfs:

1. Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Ergänzung auf Grund des neuen § 9a

2. Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1):

Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 wurde durch die Verordnung (EU) 2019/942 ersetzt (nicht im Grundsatzgesetz).

3. Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 11a):

Entspricht Z 4 der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2021

4. Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 13a):

Entspricht Z 5 der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2021

5. Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1 Z 15):

Die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 wurde durch die Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943 ersetzt (nicht im Grundsatzgesetz).

6. Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1 Z 16):

Umsetzung der Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 1 der Erneuerbaren-Richtlinie (nicht im Grundsatzgesetz)

7. Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1 Z 52a):

Entspricht Z 6 der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2021

8. Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 Z 66b und 66c):

Entspricht Z 7 der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2021

9. Zu Z 9 (§ 3 Abs. 2):

Z 2 setzt gemeinsam mit § 3 Abs.1 Z 16 die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 1 der Erneuerbaren-Richtlinie um.

Z 3 setzt Art. 2 Z 10 der Erneuerbaren-Richtlinie um, wobei dem Begriff der „Modernisierung“ gegenüber dem Richtlinienbegriff des „Repowering“ der Vorzug gegeben wird.

Die Erneuerbaren-Richtlinie enthält insgesamt 47 Begriffsbestimmungen, deren Relevanz für den vorliegenden Entwurf nicht untersucht wurde. In der Hoffnung, dass der Bundesgesetzgeber eine vollständige Umsetzung vornehmen wird, wird diesbezüglich vorläufig auf das Bundes-Energieeffizienzgesetz in der derzeitigen Fassung verwiesen.

10. Zu Z 10 (§ 3 Abs. 3):

Aktualisierung der Verweisung (Stand: RIS, 15.9.2021)

11. Zu Z 11 (§ 6 Abs. 2 lit. a):

Ergänzung nach dem Muster des § 5 Abs. 1 Z 1 Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, um doppelte Genehmigungsverfahren bei Straßenanlagen (z.B. Bundesstraßengesetz, Straßentunnel-Sicherheitsgesetz) hintanzuhalten.

12. Zu Z 12 (betreffend § 6 Abs. 2 lit. d):

Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für nicht in Gebäude integrierte Photovoltaikanlagen (derzeit gemäß lit. c bewilligungsfrei) wird auf alle Anlagen bis 100 m² (vgl. § 7 Abs. 1 Z 14 K-BO 1996) erweitert. Damit wird auch Art. 15 Abs. 1 zweiter Unterabsatz lit. d sowie Art. 16 Abs. 5 der Erneuerbaren Richtlinie 2018/2001 Rechnung getragen, bzw. es geht mit dem gänzlichen Entfall der Bewilligungspflicht sogar über die Richtlinienbestimmung hinaus.

13. Zu Z 13 (§ 6 Abs. 2a):

Klarstellung zur Abgrenzung zwischen elektrizitätswirtschaftsrechtlicher und gewerberechtlicher Bewilligungspflicht.

14. Zu Z 14 (§ 6 Abs. 3a):

Ergänzung/Klarstellung in Anlehnung an § 15 Abs. 3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005. Änderungen, die Interessen der Parteien nicht berühren, sollen in einem „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt werden können. Ziviltechniker und Ingenieurbüros sind für die Richtigkeit der ausgestellten Bestätigung zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich. Unbeschadet dessen hat die Behörde die Möglichkeit, die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben (zB. zur Anpassung der Genehmigung).

Damit wird auch Art. 16 Abs. 5 (Erleichterungen für das „Repowering“) der Erneuerbaren Richtlinie Rechnung getragen (vgl. auch § 9a Abs. 2).

14. Zu Z 15 (§ 6 Abs. 6):

Klargestellt wird, dass die Behörde im Zweifelsfall einen Feststellungsbescheid erlassen können soll. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten (sie müssen nicht baugleich sein, dürfen jedoch keine zusätzlichen Gefährdungen oder Belästigungen bewirken) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als genehmigungspflichtige Änderungen (ebenso Erleichterungen für das „Repowering“)

16. Zu Z 16 (§ 7 Abs. 2 lit. da):

Ergänzung nach dem Muster des § 6 Abs. 2 Z 14 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

17. Zu Z 17 (§ 7 Abs. 2 lit. k):

Berücksichtigung der Anforderungen/Voraussetzungen der Kärntner Photovoltaikanlagenverordnung

18. Zu den Z 18 und 22 (§ 7 Abs. 2 lit. n und o sowie § 10 Abs. 5):

Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. 1 der neuen Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie ist bei den Genehmigungskriterien auch „Alternativen zur Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten bzw. Laststeuerung und Energiespeicherung“ Rechnung zu tragen. Dies soll bei den Antragsunterlagen und bei den Genehmigungskriterien Berücksichtigung finden.

Vereinfachte Verfahren sollten statt gemäß Art. 7 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (alt) für „kleine dezentrale und/oder an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlagen“ nunmehr gemäß Art. 8 Abs. 3 der neuen Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie für „kleine dezentrale und/oder die verteilte Erzeugung“ gelten. Weil kleine Anlagen sowieso dem Vereinfachten Verfahren unterliegen, erscheint keine Änderung des § 9 erforderlich.

§ 7 Abs. 2 lit. o wird eingefügt, weil gemäß § 5 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz (künftig § 8 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021) entgegen einem Entwicklungsprogramm erlassene Bescheide auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen mit Nichtigkeit bedroht sind.

19. Zu Z 19 (§ 9a):

Gemäß Art. 15 Abs. 1 der Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 haben Genehmigungsvorschriften unter anderem für Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, verhältnismäßig und notwendig zu sein und dem Prinzip Energieeffizienz Rechnung zu tragen. Genehmigungsverfahren sollen gemäß dem zweiten Unterabsatz

- gestrafft und beschleunigt werden und es sollen vorhersehbare Zeitpläne aufgestellt werden (lit. a);
- objektiv, transparent, verhältnismäßig sein und nicht zwischen den Antragstellern diskriminieren und Besonderheiten einzelner Technologien Rechnung tragen (lit. b – hier besteht grundsätzlich kein Änderungsbedarf);
- Verwaltungsgebühren sollen transparent und kostenbezogen sein (lit. c - das Gebührengesetz regelt der Bund und die Landesverwaltungsabgaben erfüllen diese Kriterien jedenfalls);
- dezentrale Anlagen (vgl. § 3 Abs. 1 Z 7 K-EIWOG 2011) sollen einem weniger aufwändigen Genehmigungsverfahren, allenfalls Mitteilungsverfahren, unterliegen (lit. d – die genehmigungsfreien Erzeugungsanlagen wurden ausgedehnt, soweit Nachbarn betroffen sind erscheint es jedoch nicht möglich, ihnen die Parteistellung abzuschneiden)

Art. 16 der Richtlinie sieht die Errichtung von Anlaufstellen, die den Antragsteller während des gesamten Verfahrens unterstützen, vor (Abs. 1 und 2).

- Die Anlaufstelle erstellt ein Verfahrenshandbuch (Abs. 3).
- Das Verfahren darf zwei – maximal drei – Jahre dauern (Abs. 4). Anlagen unter 150 kW dürfen ein Jahr, maximal zwei Jahre, dauern (Abs. 5).
- Für Modernisierungen ist ein vereinfachtes, zügiges Genehmigungsverfahren innerhalb eines Jahres vorzusehen, aus besonderen Gründen kann diese Frist auf zwei Jahre verlängert werden (Abs. 6).
- Anforderungen des Umweltrechts, Gerichtsverfahren und alternative Streitbeilegungsverfahren bleiben von den Fristen der Abs. 4 bis 6 unberührt (Abs. 7).

Art. 16 Abs. 8 der Richtlinie sieht die Option einer Kombination von Genehmigung des Netzzuganges und der Modernisierung in der Form eines Anzeigeverfahrens vor, mit der Möglichkeit, in das ordentliche Verfahren umzusteigen. Diese Option ist im Entwurf nicht vorgesehen.

20. Zu Z 20 (§ 10 Abs. 1 lit. a Z 1 und 2):

Neugliederung der Bestimmung im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen für Errichtung und Betrieb

21. Zu Z 21 (§ 10 Abs. 1 lit. b):

Umsetzung des Prinzips „Energy Efficiency First“ des Art. 15 Abs. 1 der Erneuerbaren-Richtlinie nach dem Muster des Entwurfs für ein Wiener Energie- und Klimarechtsanpassungsgesetzes (§ 5).

22. Zu Z 23 (§ 21):

Klarstellung der Regelungen über die Parteistellung gegliedert nach den einzelnen Verfahrensarten.

23. Zu Z 24 (§ 24 Abs. 4):

Anpassung der Verweisungen an die neue Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (nicht im Grundsatzgesetz).

24. Zu Z 25 (§ 28 Abs. 2 lit. r):

Zitatberichtigung auf die neue Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (nicht im Grundsatzgesetz).

25. Zu Z 26 (§ 28 Abs. 3):

Entspricht § 23 Abs. 2 Z 5 zweiter Satz ff. EIWOG 2010 (Z 8 der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2021). (§ 23 Abs. 2 Z 5 erster Satz EIWOG 2010 entspricht dem geltenden § 28 Abs. 2 lit. e K-EIWOG.)

26. Zu Z 27 (§ 31 Abs. 4):

Anpassung der Verweisungen auf die neue Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (nicht im Grundsatzgesetz).

27. Zu Z 28 (Entfall des § 47 Abs. 6 lit. b):

Diese Bestimmung entspricht dem Entfall des § 66 Abs. 2a EIWOG 2010 durch Z 17 der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2021.

28. Zu Z 29 (§ 53 Abs. 1 und 2):

Diese Bestimmung entspricht § 74 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 (Z 18 der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 17/2021). Aufgrund der häufigen Änderung der Ministerbezeichnungen wird auf den „zuständigen Bundesminister“ verwiesen. Diese(r) ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz.

29. Zu den Z 30 bis 32 (§ 73 Abs. 2):

Aktualisierung bzw. Ergänzung der Verweisungen auf Bundesrecht (Stand RIS, 15.9.2021).

30. Zu den Z 33 bis 36 (§ 73 Abs. 3 bis 5):

Aktualisierung der Verweisungen auf Unionsrecht (Stand EUR-Lex, 15.9.2021).

Zu Art. II:

Abs. 2 soll sicherstellen, dass das Inkrafttreten der Sonderbestimmungen betreffend die Erneuerbaren-Richtlinie richtlinienkonform erfolgt.

Finanzielle Erläuterungen

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem vorliegenden Entwurf Mehrkosten für das Land verbunden sind:

Ein eventueller Mehraufwand wird sich aus der Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Alternativenprüfung im Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Erzeugungsanlagen ergeben.

Jedenfalls ergibt sich ein personeller Mehraufwand von einem b-wertigen Mitarbeiter aber für die verpflichtende Umsetzung der Anlaufstelle samt Verfahrenshandbuch. Hier ist eine umfassende Beratung, Information und Koordination durch entsprechend geschultes Personal zwingend erforderlich.

Auf den Bund und die Gemeinden hat der vorliegende Gesetzesentwurf keinerlei Auswirkungen.

Seitens der zuständigen Abteilung wurde im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens keine eingehendere Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs übermittelt.

Unionsrechtliche Erläuterungen

Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der neuen EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019/944 und der neuen Erneuerbaren-Richtlinie 2018/2001, jeweils im Bereich des bisher grundsatzfreien Raums aufgrund des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 des Bundes.